



Brüssel, den 24. September 2014
(OR. en)

13572/14

AGRI 595
AGRIORG 129
AGRIFIN 123
DELECT 178

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. September 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 6869 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 22.9.2014 zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 950/2014 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 6869 final.

Anl.: C(2014) 6869 final



Brüssel, den 22.9.2014
C(2014) 6869 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 22.9.2014

zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 950/2014 der Kommission

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird die delegierte Verordnung (EU) Nr. 950/2014 vom 4. September 2014 zur Einführung einer befristeten Sonderbeihilferegelung für die private Lagerhaltung von bestimmten Arten von Käse und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags aufgehoben.

Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der EU nach Russland, das auch für Milch und Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot führte zu einem Risiko von Marktstörungen aufgrund erheblicher Preiseinbrüche, da ein wichtiger Ausfuhrmarkt plötzlich nicht mehr zur Verfügung stand. Die private Lagerhaltung von Käse könnte helfen, das Risiko von Ungleichgewichten auf dem Käsemarkt abzuschwächen oder zu beseitigen, weshalb die Verordnung (EU) Nr. 950/2014 zur Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags erlassen wurde.

Um sicherzustellen, dass die Haushaltsmittel der Union wirtschaftlich eingesetzt werden, wurde für die von dieser Regelung abgedeckte Menge eine Obergrenze festgesetzt. Diese Obergrenze wurde auf der Grundlage der 2013 nach Russland ausgeführten Menge an Käse sowie der Markterwartungen auf 155 000 Tonnen festgesetzt. Damit die Obergrenze nicht überschritten wird, wurde ein Mitteilungsverfahren eingeführt.

Die innerhalb der ersten Woche der Anwendung der Regelung bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen zeigten, dass die Maßnahme unverhältnismäßig stark von Marktteilnehmern genutzt wurde, die in einem Gebiet der Union ansässig sind, das im Vergleich zu den von dem Verbot am stärksten betroffenen Gebieten normalerweise keine nennenswerten Mengen nach Russland ausführt. Darüber hinaus werden auch die in diesem Gebiet hauptsächlich erzeugten Käsearten normalerweise nicht in großen Mengen nach Russland ausgeführt. Die in der ersten Woche gemeldeten Mengen belaufen sich auf mehr als 50 % der Höchstmenge, und in einem bestimmten Gebiet entsprechen die gemeldeten Mengen mehr als dem Zehnfachen der üblichen jährlichen Ausfuhren nach Russland. Dieser Sachverhalt lässt ernste Zweifel daran aufkommen, dass durch die mit der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 eingeführte Beihilfe für die private Lagerhaltung das Ziel erreicht werden kann, zu einer Stabilisierung des Marktes beizutragen. Die Beibehaltung einer nicht zielführenden Maßnahme würde wiederum zu einer unangemessenen Verwendung der Haushaltsmittel der Union führen.

Um die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel ohne Verzögerung sicherzustellen, sollte diese Verordnung schnellstmöglich nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit deren Artikel 228 angenommen wird, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Er gilt, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 22.9.2014

zur Aufhebung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 950/2014 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um das Risiko schwerer Ungleichgewichte auf dem Käsemarkt abzuschwächen oder zu beseitigen, das durch das von der russischen Regierung verhängte Einfuhrverbot entstanden ist, wurde mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 950/2014 der Kommission² eine befristete Sonderbeihilferegelung für die private Lagerhaltung von Käse für eine Höchstmenge von 155 000 Tonnen eingeführt. Damit die Höchstmenge nicht überschritten wird, wurde ein Mitteilungs- und Überwachungsverfahren eingerichtet.
- (2) Das russische Einfuhrverbot hat zwar potenzielle Auswirkungen auf den gesamten EU-Markt für Käse, doch die am stärksten davon betroffenen Mitgliedstaaten sind Finnland und die baltischen Staaten, für die Russland der ausschließliche Handelspartner für Käse ist, sowie Deutschland, die Niederlande und Polen, für die Russland einen wichtigen Absatzmarkt für Käse darstellt. Darüber hinaus sind Käsesorten mit einer geografischen Angabe zwar von dem Einfuhrverbot betroffen, stellen aber nur einen Bruchteil des insgesamt nach Russland ausgeführten Käses dar.
- (3) Die im Rahmen des Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 bislang eingegangenen Mitteilungen zeigen, dass die Regelung unverhältnismäßig stark von Käseerzeugern in Gebieten genutzt wird, die normalerweise keine nennenswerten Mengen nach Russland ausführen. Die Regelung ist daher offensichtlich nicht geeignet, wirksam und effizient auf die infolge des russischen Einfuhrverbots entstandenen Marktstörungen zu reagieren.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 950/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Einführung einer befristeten Sonderbeihilferegelung für die private Lagerhaltung von bestimmten Arten von Käse und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags (ABl. L 265 vom 5.9.2014, S. 22).

- (4) Vor diesem Hintergrund und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes der Haushaltsmittel der Union ist es angebracht, die Regelung für die private Lagerhaltung von Käse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 aufzuheben.
- (5) Um die Gefahr einer ineffizienten Verwendung der Haushaltsmittel der Union zu verringern, muss diese Maßnahme unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Damit für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse beantragt haben, der Vertrauensschutz gewahrt bleibt, sollte für vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gestellte Anträge die Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 ausgezahlt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 950/2014

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 950/2014 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung gestellte Anträge.

Für den Fall, dass die Annahme der gesamten Erzeugnismenge, für die der Kommission Beihilfeanträge gemäß dem vorstehenden Absatz für eine bestimmte Woche vorgelegt wurden, zu einer Überschreitung der Höchstmenge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 950/2014 führen würde, setzt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Zuteilungskoeffizienten fest, der auf die Mengen anzuwenden ist, die den der Kommission in dieser Woche übermittelten Anträgen entsprechen. Dieser Zuteilungskoeffizient begrenzt die Gesamtmenge der für die befristete Sonderbeihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommenden Erzeugnisse auf die Höchstmenge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 950/2014.

Artikel 2
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.9.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*